

	Hinweise
a	Keine Bekämpfung (§4 PflSchAnwV)
b	Keine Bekämpfung (Art. 23a BayNatSchG)
c	Verwendung Köderstation – Bekämpfung möglich
d	Nachweis notwendig, dass keine erhebliche Beeinträchtigung (schriftliche Dokumentation) und 3 Tage dokumentierte Kontrolle, dass es sich um keinen Rastplatz für Zugvögel handelt.
e	Bekämpfung grundsätzlich möglich (wenn 3.1-3.8 bzw. 4.1-4.3 mit „nein“ beantwortet) und Schwellenwert (2.) erreicht, aber bei Anwendung <u>ohne</u> Köderstation 3 Tage dokumentierte Kontrolle, dass es sich um keinen Rastplatz für Zugvögel handelt.
f	Antrag auf Ausnahme bei UNB stellen
g	Antrag auf Ausnahme zur Abwendung erheblicher forstwirtschaftlicher Schäden bei AELF stellen
*	Zur Abklärung der Bekämpfung müssen <u>alle</u> Eventualitäten begutachtet werden. Dazu sind als Informationsquellen in BayWIS hinterlegte Karten (für Beratungsförster der Forstverwaltung) und/oder LINKS (s. S. 3) verwendbar.

Bekämpfungszeitraum: 01.11.-28./29.02.

Aktuelle Schutzgebiete:

<https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/schutzgebiete/index.htm>

Es ist immer die strengste Schutzkategorie maßgeblich!

1. **Naturschutzgebiet, (incl. Nationalpark, Nationales Naturmonumente, Naturdenkmal)**
 2. **FFH-Gebiet**
 3. **EU-Vogelschutzgebiet**
 4. **Ramsar-Gebiet**
 5. Prüfung weiterer Schutzkategorien nach Bundesnaturschutzgesetz §30 **Gesetzlich geschützte Biotop**e (bisher gibt es keine flächige Kartierung im Wald - Klärung durch die Fachstellen für Waldnaturschutz der Regierungsbezirke Bayerns möglich)
- Schutzgebietsverordnungen können bei der UNB eingesehen werden. Bei Bedarf empfehlen wir immer Rücksprache mit der UNB zu halten und diese zu dokumentieren.
6. **Neu:** Bei Ausbringung des Rodentizids **ohne Köderstation**, gilt **NT803-2**: Vor Ausbringung des Mittels ist im Zeitraum von drei Tagen vor der Anwendung täglich zu überprüfen, ob die zu behandelnde Fläche aktuell als Rastplatz (Nahrungsfläche) von Zugvögeln (Gänsevogelarten, Kraniche) während des Vogelzugs genutzt wird. Sofern dies der Fall ist, darf keine Ausbringung auf dieser Fläche erfolgen. Eine Dokumentation der Prüfung ist bei Kontrollen vorzulegen.

Bekämpfungszeitraum: 01.3.-31.10.

Zusätzlich zu den o.g. Schutzgebietskulissen (1.-5.) müssen vorab die aktuellen Vorkommensgebiete der Hasel- und Birkenmaus bzw. des Feldhamsters geklärt werden. Bei Bedarf kann auch die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde hinzugezogen werden. Hinweise zu Vorkommensgebieten geben:

7. **Vorkommensgebiet Haselmaus:** [Haselmauskarte LfU](#) + Karte BfN (siehe 10. Seite 15)
8. **Vorkommensgebiet Birkenmaus:** [Birkenmauskarte LfU](#) + Karte BfN (siehe 10. Seite 21)
9. **Vorkommensgebiet Feldhamster:** [Feldhamsterkarte LfU](#) + Karte BfN (siehe 10. Seite 6)
10. [Karte BfN \(FFH-Bericht 2019\)](#) : Es ist immer der aktuellste FFH-Bericht des BfN auszuwählen (vom Bundesamt für Naturschutz auf FFH-Bericht 2019 aktualisiert. Sie sind nur in der Gesamtheit als PDF unter dem angegebenen LINK einsehbar. Die Vorkommensgebiete der Hasel- und Birkenmaus und des Feldhamsters müssen daher herausgesucht werden.)
11. **Neu:** Bei Ausbringung des Rodentizids **ohne Köderstation**, gilt **NT803-2**: Vor Ausbringung des Mittels ist im Zeitraum von drei Tagen vor der Anwendung täglich zu überprüfen, ob die zu behandelnde Fläche aktuell als Rastplatz (Nahrungsfläche) von Zugvögeln (Gänsevogelarten, Kraniche) während des Vogelzugs genutzt wird. Sofern dies der Fall ist, darf keine Ausbringung auf dieser Fläche erfolgen. Eine Dokumentation der Prüfung ist bei Kontrollen vorzulegen.